


Aus dem Protokoll des Regierungsrat

Sitzung vom 26. September 1935.

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Pfungen		0224-0002

2780. Baulinien. Die Baudirektion berichtet:

Mit Zuschrift vom 31. Juli 1935 legt der Gemeinderat Pfungen in zweifacher Ausfertigung die Pläne über die Festsetzung von neuen beziehungsweise die Erweiterung von bestehenden Baulinien an folgenden Straßen zur Genehmigung vor:

- a) Dorfstraße I. Kl. Nr. 2, vom Rank bis zur Buckstraße;
- b) Stationsstraße I. Kl. Nr. 3, von der Unterführung bis zur Weiacherstraße gegen Neftenbach mit Abzweigung gegen Neupfungen;
- c) Dättlikonerstraße I. Kl. Nr. 4, vom „Sternen“ bis zur Töß.

Die Dorfstraße I. Kl. Nr. 2 und die Stationsstraße I. Kl. Nr. 3 sind in dem dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen im Sinne von § 1, Absatz 2, desselben unterstellten Gemeindegebiet gelegen, währenddem die Dättlikonerstraße I. Kl. Nr. 4 sich außerhalb des Baurayons befindet.

Die durch Beschluß der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 1935 erfolgte Neufestsetzung von Baulinien an der Dorfstraße Nr. 2 mit 20 m Abstand, gemessen mit je 10 m von der Fahrbahnmitte aus, wie auch die vom Gemeinderat am 4. Juli 1935 beschlossene Erweiterung der mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1116 vom 16. Juni 1927 genehmigten Baulinien an der Stationsstraße Nr. 3 von 16 m beziehungsweise 18 m auf durchgehend 20 m Abstand gleichmäßig verteilt mit je 10 m von der Fahrbahnmitte aus, basieren demnach auf § 9 des Baugesetzes, wobei der auf dem Stationsgebiet gezogenen Baulinie ideeller Charakter zukommt. Dagegen hat die vom Gemeinderat ebenfalls am 4. Juli 1935 genehmigte Vorlage über Baulinien an der Dättlikonerstraße Nr. 4 ihre rechtliche Grundlage in § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes. Die Publikation des Gemeindebeschlusses vom 1. Juni 1935, sowie die Bekanntgabe der öffentlichen Auflage der vom Gemeinderat am 4. Juli 1935 gutgeheißenen Planunterlagen hat im kant. Amtsblatt Nr. 45 vom 7. Juni und Nr. 54 vom 9. Juli 1935 stattgefunden. Laut Attest des Bezirksrates Winterthur vom 29. Juli 1935 sind innert der Einsprachefrist keine Rekurse eingereicht worden. Einer Genehmigung der Vorlagen durch den Regierungsrat steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Pfungen eingereichten Planunterlagen über festgesetzte Baulinien an nachstehend bezeichneten Straßen wird die Genehmigung erteilt:

- a) Dorfstraße I. Kl. Nr. 2, vom Rank bis zur Buckstraße, mit 20 m Abstand;
- b) Stationsstraße I. Kl. Nr. 3, von der Unterführung bis zur Weiacherstraße gegen Neftenbach mit Abzweigung gegen Neupfungen, mit 20 m gegenseitiger Abmessung unter gleichzeitiger Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1116 vom 16. Juni 1927 genehmigten Baulinien,

TRAUEREI FÜR DEN HERRN
VERBODEN

beiden Vorlagen im Sinne von § 15, Absatz 2, des Baugesetzes;

- c) Dättlikonerstraße I. Kl. Nr. 4, vom „Sternen“ bis zur Töb, 18 m Abstand, auf Grund von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes.

II. Der Gemeinderat Pfungen wird eingeladen, für die Veröffentlichung dieses Beschlusses besorgt zu sein.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Pfungen unter Beilage eines Exemplares der genehmigten Pläne, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 26. September 1935.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

